

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Emleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Art. 2 des Thür. Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Bestimmung des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertages Einrichtungsgesetz - KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408), hat der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in der Sitzung am 05.11.2002 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtung für Kinder wird von der Gemeinde Emleben als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder bestimmt sich nach den §§ 2, 17, 21 und 26 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechtes) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind vom Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) Sofern in der Tageseinrichtung für Kinder ein Kind auf besonderen Antrag aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat, müssen beide Gemeinden damit einverstanden sein. Zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden.
- (3) In der Tageseinrichtung werden Kinder im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Erziehungsberechtigten genannt wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder ist an Werktagen, montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder bleibt in der Zeit vom 24.12. bis 01.01. eines Jahres geschlossen.
- (3) Bei zurückgehenden Kinderzahlen ist zu prüfen, ob eine Schließzeit während der Sommerzeit erforderlich ist.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung über den Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Eltern oder berechtigten Personen und endet beim Verlassen des Gebäudes nach Abholung.
- (2) Sollen Kinder die Tageseinrichtung für Kinder frühzeitig verlassen oder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. In diesen Fällen darf die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmung mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz (in der Fassung vom 18.12.1979, BGBl. S. 2262, ber. BGBl.) genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Beirat

Für die Tageseinrichtung für Kinder wird nach § 6 des Tageseinrichtungsgesetzes für Kinder ein Beirat aus Eltern gebildet, der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 7 des Tageseinrichtungsgesetzes für Kinder).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis 14 Tage vorher dem Leiter der Tageseinrichtung für Kinder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Betroffenen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden. Für Neuanmeldungen gilt § 5 dieser Satzung.
- (5) Werden Gebühren 3 mal in Folge nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12
Nutzungsart

Die Tageseinrichtung für Kinder wird als gemeinschaftliche Einrichtung geführt, altersgemischte Gruppen sind möglich.

§ 13
Hausordnung

Die Hausordnung wird von der Tageseinrichtung für Kinder unter Einbeziehung des Elternaktives erarbeitet und in der Gemeindeverwaltung vorgelegt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emleben, d. 2002-11-05

Stötzer
Bürgermeister